

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Klostersgemeinde Wienhausen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und anderer Gesetze und zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl S.121), zuletzt geändert durch Art.1 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze und zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen vom 24.10.2019 (Nds. GVBl S.309), hat der Rat der Klostersgemeinde Wienhausen in seiner Sitzung am 02.07.2020 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung der Klostersgemeinde Wienhausen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen :

§ 1

Die Satzung der Klostersgemeinde Wienhausen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 27.06.2000 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Wienhausen, den 10.07.2020

(Pohndorf)
Gemeindedirektor

(Witte)
Bürgermeister